

STELLUNGNAHME

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zu Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 21. Juni 2023

Die GEODE bedankt sich für die Möglichkeit, auch zu dem zweiten Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zu Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 21.07.2023 (nachfolgend **Ref-E**) eine Stellungnahme abgeben zu können. Die in der Kürze der Zeit möglichen, aber nicht abschließenden Anmerkungen der GEODE finden Sie im Folgenden.

Trotz der umfassenden Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 01. Juni 2023 hält die GEODE an der grundsätzlichen Einordnung in der Stellungnahme vom 16. Juni 2023 fest und begrüßt die durch das Gesetz vorgesehene flächendeckende Wärmeplanung. Darüber hinaus hat die GEODE die Berücksichtigung zahlreicher Forderungen aus der Stellungnahme zum ersten Ref-E, wie beispielsweise die Erweiterung der Möglichkeiten für Fristverlängerungen gemäß § 29 Abs. 1 Ref-E und die Aufnahme von Kundenanlagen im Sinne des § 3 Nr. 24a und b EnWG in die Definition der erneuerbaren Energien in § 3 Nr. 14 i) Ref-E, erfreut zur Kenntnis genommen.

Zunächst gehen wir auf die zentralen Änderungen dieses Ref-E gegenüber dem vorherigen Entwurf vom 01. Juni 2023 ein (I.), bevor anschließend die Stellungnahme zu weiteren einzelnen Normen folgt (II.).

I. Zentrale Änderungen gegenüber dem Entwurf vom 01. Juni 2023

1. Senkung des Zwischenziels für Bestandsnetze, § 29 Abs. 1 Ref-E

In § 2 Ref-E ist weiterhin vorgesehen, dass bis 2030 der Anteil an erneuerbaren Energien und Abwärme in Wärmenetzen im bundesweiten Mittel 50 % betragen soll. Jedoch wurden in § 29 Abs. 1 Ref-E die verbindlichen Zwischenziele für jedes Wärmenetz ab dem 01. Januar 2030 von 50 % auf 30 % gesenkt. Ab dem 01. Januar 2040 gilt das neue Zwischenziel in Höhe von 80 %.

Zwar hält die GEODE an der grundsätzlichen Kritik hinsichtlich der verbindlichen Zwischenziele fest. Durch die Anpassung von § 29 Abs. 1 S. 2 Ref-E wurde nun jedoch die Möglichkeit zur Beantragung der Fristverlängerung erweitert.

Die Streichung der „besonderen Umstände des Einzelfalls“ und der Notwendigkeit der „unzumutbaren wirtschaftlichen Härte“, wie noch in § 25 Abs. 1 S. 2 Ref-E vom 01.06.2023 vorgesehen, und der damit einhergegangenen Ausnahmestellung einer Verlängerung, ist positiv zu bewerten. Die in § 29 Abs. 1 S. 2 Ref-E aufgenommenen Fristverlängerungsgründe spiegeln die Hemmnisse der Wärmenetzbetreiber, die Anforderungen aus § 29 Abs. 1 S. 1 Ref-E fristgerecht zu erfüllen, nun besser wider. Insbesondere die Möglichkeit die Fristverlängerung beantragen zu können, wenn die Pflicht den Planungen zur Dekarbonisierung des Wärmenetzes widerspricht, wird ausdrücklich begrüßt.

Durch diese Flexibilisierung wurde auch eine Annäherung an den Entwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-E) vom 20. Juni 2023 geschaffen.

2. Synchronisierung gesetzlicher Vorgaben zur Dekarbonisierung von Wärmenetzen

Die in der ersten Stellungnahme geforderte Synchronisierung der Vorgaben des GEG-E und des Ref-E ist teilweise im neu eingefügten Abschnitt 6 des Ref-E erfolgt. Insbesondere besteht nun eine ausdrückliche Verbindung zwischen § 26 Abs. 1 Ref-E und § 71 Abs. 8 S. 3 GEG-E.

Für die Gemeinden ist die Wärmeplanung unverbindlich, §§ 23 Abs. 4 Ref-E. Grundsätzlich begrüßt die GEODE, dass die tatsächliche Bereitstellung der Wärmeinfrastruktur eine wirtschaftliche Entscheidung der Gemeinde bleibt.

Die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen auf Grundlage der Ergebnisse der Wärmeplanung gemäß § 26 Ref-E hat hingegen als Satzung, Erlass oder Verordnung Außenwirkung. Diese Außenwirkung besteht in erster Linie darin, dass für Gebäudeeigentümer gemäß § 71 Abs. 8 S. 3 GEG-E eine Pflicht zur Erfüllung des 65 %-Ziels aus § 71 Abs. 1 GEG-E besteht. Ihnen stehen zur Erfüllung dieser Pflicht alle Optionen offen, ein Anschluss an das Wärmenetz ist nicht verpflichtend.

Während die für die Gebietsausweisung zuständige planungsverantwortliche Stelle gemäß § 27 Abs. 2 Ref-E in Gebieten zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen nicht zur Errichtung und zum Betrieb von Wärmeinfrastruktur verpflichtet ist, muss der Wärmeversorger gemäß § 71j Abs. 1 GEG-E zusichern, dass sein Wärmenetz innerhalb der vom Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan (§ 32 Ref-E) vorgesehenen Fristen, spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsschluss mit dem Gebäudeeigentümer, in Betrieb genommen wird. Bei Nichteinhaltung der Ziele aus dem Fahrplan, muss der Wärmenetzbetreiber dem Gebäudeeigentümer die Mehrkosten erstatten, die daraus entstehen, dass dieser zur Einhaltung der 65%-Vorgaben eine andere Heizungsanlage einbauen muss.

Außerdem ist der Wärmenetzbetreiber verpflichtet, gemäß § 29 Abs. 1 Ref-E sein Bestandsnetz bis 2030 aus mindestens 30 % erneuerbaren Energien zu speisen. Für die Gemeinde hingegen gibt es kein verbindliches Zwischenziel hinsichtlich der gesamten Wärmeplanung.

Daher geht die Unverbindlichkeit der Wärmeplanung für die planende Kommune einseitig zu lasten der Wärmeversorger, die das Risiko tragen, dass der Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan nicht erfüllt werden kann. Wärmeversorger müssen die Gemeinde um Erlass einer Fernwärmesatzung mit einem Anschluss- und Benutzungszwang ersuchen, um Planungssicherheit für den Fernwärmeausbau zu haben. Diese Diskrepanz zwischen unverbindlicher Wärmeplanung einerseits und den Pflichten der Wärmeversorger aus dem GEG-E andererseits ist kritikwürdig und wird der Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Wärmeversorger bei der kommunalen Wärmeplanung sowie der Erreichung der Klimaziele nicht gerecht.

Diese Diskrepanz spiegelt sich auch in § 29 Abs. 6 Ref-E wider, der Letztverbraucher von der Pflicht zur Abnahme der Wärme befreit, wenn die Ziele des § 29 Abs. 1 Ref-E zum Anteil erneuerbarer Energien im Wärmenetz verfehlt werden. Die GEODE würde es begrüßen, wenn in Anlehnung an § 71 j Abs. 4 GEG-E jedenfalls ein Vertretenmüssen des Wärmenetzbetreibers für die Zielverfehlung eingefügt würde. Dies könnte einen gewissen Interessensausgleich mit sich bringen.

Daneben ist es zwingend erforderlich, das mit der Planungsunsicherheit einhergehende hohe Investitionsrisiko der Wärmeversorger durch die Ausweitung und Verstärkung der **BEW-Förderung** bis 2026 und bis zur Erzielung der gesetzlich vorgeschriebenen Klimaneutralität 2045 abzusichern.

Die mit der BEW-Förderung zur Verfügung gestellten Mittel sind indes noch nicht ausreichend, um die Dekarbonisierung insbesondere der netzgebundenen Wärmeversorgung zu gewährleisten. Die Finanzierung bedarf staatlicher Unterstützung mit weiteren Instrumenten. Zu diesem komplexen Thema soll an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Die GEODE hat sich in einem Positionspapier damit auseinandergesetzt; zur Information fügen wir das Positionspapier in der **Anlage** zu dieser Stellungnahme bei.

3. Strategische Wärmeplanung darf sich nicht nur auf den Neubau ausrichten, sondern muss gleichrangig Bestandsobjekte fokussieren

Die Pflicht des GEG-E greift gemäß § 71 Abs. 8 GEG-E für Bestandgebäude erst, sobald in dem jeweiligen Gebiet eine Wärmeplanung aufgrund des Ref-E oder wenn eine Gebietsausweisung nach § 26 Abs. 1 Ref-E (vgl. dazu I. 2.) erfolgt. Es bleibt also zu befürchten, dass Gemeinden ihre Wärmeplanung zeitlich so weit wie möglich verschieben, um die GEG-Pflichten für Gebäudeeigentümer nicht auszulösen. Die Verschiebung der Wärmeplanung, die eine andauernde Rechtsunsicherheit mit sich bringt, wird auch im vorliegenden Ref-E nicht adressiert.

II. Stellungnahme zu weiteren Vorschriften im Einzelnen

1. Definitionen, § 3 Ref-E

a) Kundenanlagen, Nr. 14

Die Aufnahme der Wärme aus Strom, der in einer Anlage im Sinne des § 3 Nr. 24a oder b EnWG erzeugt und verbraucht wurde, begrüßt die GEODE unter Bezugnahme auf die erste Stellungnahme.

b) Thermische Behandlung von Abfall, § 3 S. 2 Ref-E

Dass die Wärme aus thermischer Abfallbehandlung der unvermeidbaren Abwärme gleichgestellt wird und damit vollumfänglich anrechenbar ist, wird ebenfalls positiv bewertet.

2. Verpflichtung der Länder, § 4 Ref-E

Die Länder sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Wärmepläne erstellt werden. Die vorherige Soll-Vorschrift zur frühzeitigen Wärmeplanung gemäß § 5 Abs. 1 des Ref-E vom 01. Juni 2023 wurde gestrichen.

Im Gegenzug wurde nun die Pflicht zur Wärmeplanung vorgezogen auf den 30. Juni 2026 für Gemeinden mit über 100.000 Einwohnern und auf den 30. Juni 2028 für Gemeinden mit 100.000 oder weniger Einwohnern. Das gibt auch den Wärmenetzbetreibern, wenn auch in eingeschränktem Umfang, eine gewisse Planungs- und Investitionssicherheit für die Dekarbonisierung und den Ausbau der Wärmenetze. Das Vorziehen dieser Pflicht wird begrüßt, auch wenn die Gemeinden nun unter erheblichem Zeitdruck stehen. Daher muss die Wärmeplanung seitens des Bundes weiterhin flankiert werden durch geeignete unterstützende Maßnahmen.

Das neu eingeführte Konvoi-Verfahren gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 Ref-E wird begrüßt, da ohnehin benachbarte Gemeinden in die Planung einbezogen werden sollen (§ 7 Abs. 3 Nr. 5 Ref-E) und dadurch interkommunale Synergien berücksichtigt und genutzt werden können.

3. Beteiligung, § 7 Ref-E

Die Einschränkung der Beteiligung an der Wärmeplanung kann aus Sicht der planungsverantwortlichen Stelle begrüßt werden, da sie das Verfahren beschleunigt. Andererseits kann für kleine Gemeinden landesrechtlich ohnehin die Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens mit eingeschränkter Beteiligung nach § 22 Ref-E vorgesehen werden.

Die Gemeinde kann nach § 7 Abs. 3 Ref-E Produzenten von Wärme, Biogas und grünem Wasserstoff bei der Wärmeplanung einbeziehen, wohingegen die Beteiligung vorher jedenfalls von Wärmeproduzenten ab 100 Mwh/a verpflichtend war.

Im Sinne einer ganzheitlichen Planung sowie der Kohärenz mit dem Entwurf zum Energieeffizienzgesetz und der darin vorgesehenen effizienteren Nutzung von Abwärme in Wärmenetzen wäre eine umfassendere Beteiligung wünschenswert. Wenn große Wärmeerzeuger von vornherein bei der Wärmeplanung beteiligt werden müssten, könnte das zu einer interessengerechteren Abwägung der in der Planung zu berücksichtigenden Belange führen.

4. Vorprüfung, § 14 Ref-E

Die Vorprüfung gemäß § 14 Ref-E könnte an Bedeutung gewinnen, wenn ihr eine Frist (statt „möglichst frühzeitig“) in Abhängigkeit von dem Beschluss über die Durchführung der Wärmeplanung zugewiesen würde. Dies wäre auch für die Erfüllung der Pflichten der Wärmenetzbetreiber hilfreich.

Soweit die Forderungen aus der Stellungnahme vom 16. Juni 2023 im jetzigen Entwurf noch nicht berücksichtigt wurden, hält die GEODE an den dort vorgebrachten Vorschlägen fest.

Berlin, 26. Juli 2023

Michael Teigeler
Vorstandsvorsitzender GEODE Deutschland

GEODE

Magazinstraße 15/16

10179 Berlin

Tel.: 0 30 / 611 284 070

Fax: 0 30 / 611 284 099

E-Mail: info@geode.de

www.geode.de

www.geode-eu.org

GEODE AISBL (R001212) und GEODE Deutschland e. V. (R001207) sind im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung registriert und unterliegen dem gesetzlichen Verhaltenskodex des LobbyRG.

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.400 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.